

M 1.4 Allgemeine Informationen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Eine pauschale Anerkennung von Berufs- und Studienabschlüssen existiert – entgegen der landläufigen Meinung – nicht. Ob eine Anerkennung notwendig ist oder nicht, hängt neben der erworbenen Qualifikation stark vom Berufsziel der Ratsuchenden ab. **Das Berufsziel entscheidet darüber, ob die Anerkennung Pflicht ist und welche Stelle für die Anerkennung zuständig ist.**

Im Anerkennungsverfahren wird der ausländische Abschluss mit dem dazu passenden deutschen Abschluss, dem sogenannten Referenzberuf, verglichen. Das nennt man Prüfung auf Gleichwertigkeit.

Nur in bestimmten Berufen ist eine Anerkennung Pflicht. Für viele Berufe ist eine direkte Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt möglich. Wir unterscheiden **reglementierte Berufe** und **nicht-reglementierte Berufe**.

1. **Reglementierte Berufe** haben spezielle Berufsgesetze. Man braucht in diesen Berufen eine **Berufszulassung**. Die Berufsgesetze definieren ganz genau, welche Qualifikationen man für die Berufszulassung braucht. Das bedeutet: Eine **Anerkennung ist Pflicht**, um in einem reglementierten Beruf zu arbeiten. Beispiele für reglementierte Berufe sind: Arzt, Krankenschwester, Rechtsanwalt, Lehrerin an staatlichen Schulen, Erzieher...
2. **Nicht Reglementierte Berufe:** Es gibt viele nicht-reglementierte Berufe. Hier gibt es keine speziellen Berufsgesetze. Für diese Berufe ist keine Berufszulassung erforderlich. Die ausländischen Qualifikationen sind **gültig**. Man kann sich **direkt bewerben**. Der Arbeitgeber entscheidet selbst, ob Qualifikationen und Sprachkenntnisse zur Stelle passen oder nicht. Beispiele für nicht reglementierte Berufe/Tätigkeiten sind: Ökonomin, Sozialwissenschaftler, Mathematikerin, Bäcker, Friseurin, Bürokauffrau, Kraftfahrzeugmechatroniker...

Für nicht-reglementierte Berufe gibt es die Möglichkeit, eine Gleichwertigkeits-Feststellung oder eine Zeugnisbewertung zu beantragen. Das kann die Chancen bei der Bewerbung erhöhen, weil es die Abschlüsse für Arbeitgeber transparent macht.

Unabhängig von der Anerkennung sind **gute Deutschkenntnisse** wichtig für das Arbeiten in Deutschland. Wir empfehlen Deutschkenntnisse auf mindestens Niveau B2.

Wichtig sind auch **deutsche Übersetzungen** der Abschlüsse von einem „öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer“, die z.B. über den Link <http://suche.bdue.de> gesucht werden können.

Stand: 06.04.2017, erarbeitet und herausgegeben durch IBAS - Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen, IQ Netzwerk Sachsen * Tel: 0351/4370 70 40 * anerkennung@exis.de * www.netzwerk-iq-sachsen.de

Der EXIS Europa e.V. versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. EXIS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

In Kooperation mit:

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert